

in Frage stand, bei den übrigen grundlegende Elemente mangelten, so konnten sie nur in einer untersten Stufe vereinigt werden. Es ging nun unverzagt ans Werk und — bislang gedieh es prächtig. Im Erstlingsjahr gab es bei den Schulbesuchen zahlreicher Interessenten gute Gelegenheit, einer edlen und doch mit ersichtlichem Widerstreben aufgenommenen Sache dauernde Existenzberechtigung zu sichern. In allen Fällen gelang es, Vorurteilsvolle in das Wesen der Schule einzuführen und Widersacher als nicht mehr erlahmende Freunde und Gönner zu gewinnen. Die Bildungsfähigkeit konnte zur Freude hartbetroffener Eltern bisher auch bei allen Aufgenommenen nachgewiesen werden.

Als satzungsgemäße Bestimmungen gelten für die Schule im allgemeinen die vom Verbands festgelegten Richtlinien.

Die Anamnese ist eine ziemlich strenge. In der Regel dürfen für die Folge nur solche Kinder zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, welche eine Klasse der Volksschule 2 Jahre lang ohne nennenswerten Erfolg besucht haben. Doch können Kinder auch nach einem Jahre, in einzelnen Fällen auf Antrag der Eltern sofort der Schule zugeteilt werden, wenn



Abb. 2. Die ersten Kinder unserer Hilfsschule.

geistige Minderwertigkeit offen zutage liegt oder Bildungsunfähigkeit festzustellen ist. Interessieren dürfte dann die Bestimmung, daß nach Anordnung der Schulbehörde alle bildungsbeschränkten Kinder der Stadt zum Besuche der Hilfsschule ohne weiteres verpflichtet sind.

Zu Anfang des Schuljahrs 1912/13, also jetzt, zählt die Schule 32 Köpfe. Der Zuwachs entstammt schon mit Rücksicht auf den noch bestehenden Mangel geeigneter Räume lediglich den Unterstufen der Normalschule, so daß sich die Hilfsschule sukzessiv aus sich selbst heraus ausgestaltet. Solch hohe Schülerzahl wie die vorerwähnte und nur 1 Kraft schlosse intensives Wirken selbstverständlich aus, weshalb der Schule seit 1. September eine Hilfskraft beigegeben ist. In der Arbeitsteilung kommt uns das sich an die Schule anschließende Vorzimmer trefflich zugute.

Jede Arbeit ist dann ihres Lohnes wert. Das ist zurzeit bei uns wie folgt geregelt. Da die Hilfsschule einen Teil der hiesigen städtischen Volksschule repräsentiert, so finden das Bamberger Volksschulstatut und alle einschlägigen gesetzlichen und verordnungsgemäßen Bestimmungen auf sie sinngemäße Anwendung. Der Leiter erhält eine Zulage von M. 500; Lehrer, eventuell Lehrerin von M. 300 p. a.

Wie werden wir nun Schule und dementsprechend Lehrkörper in Zukunft gliedern? Fußend auf statistische Erfahrungen rechnen wir hier auf eine Gesamtschülerzahl von 100.